

VERBAND DES STAATS- UND GEMEINDEPERSONALS DES KANTONS BASEL-LANDSCHAFT

STATUTEN

vom 25. Mai 2023

I. Name, Sitz und Zweck

§ 1

Der Verband des Staats- und Gemeindepersonals des Kantons Basel-Landschaft, im folgenden VSG genannt, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Das Rechtsdomizil befindet sich in Liestal.

§ 2

- 1 Der VSG nimmt die beruflichen, sozialen, wirtschaftlichen und rechtlichen Interessen des Staats- und Gemeindepersonals wahr und tritt für deren Förderung ein. Insbesondere ist er berechtigt zu Verbandsklagen in Fällen, in welchen eine Verbandsklage zulässig ist.
2. Der VSG ist konfessionell neutral und parteipolitisch unabhängig. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

§ 3

Zur Erreichung des Zwecks des VSG dienen:

- a. Vertretung der Interessen des Staats- und Gemeindepersonals in der Öffentlichkeit;
- b. Wahrung der Interessen des Staats- und Gemeindepersonals im Zusammenhang mit der Basellandschaftlichen Pensionskasse;
- c. Förderung der Aus-, Fort- und Weiterbildung, Pflege des Standesbewusstseins und des Ansehens des Staats- und Gemeindepersonals;
- d. Beratung der Mitglieder und Vertretung ihrer beruflichen, wirtschaftlichen, rechtlichen und sozialen Interessen;
- e. Wahrung und Förderung der Arbeitsbedingungen des Staats- und Gemeindepersonals, unter Umständen auch durch Aushandlung und Abschluss von Gesamtarbeitsverträgen;
- f. Führung eines Aktionsfonds zur Durchführung besonderer Massnahmen im Zusammenhang mit Forderungen der Mitglieder;
- g. Erhaltung eines Unterstützungsfonds für unverschuldet in Not geratene Mitglieder;
- h. Zusammenarbeit mit anderen Berufsorganisationen.

§ 4

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der VSG insbesondere über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Erträge des Vereinsvermögens

§ 5

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

II. Mitgliedschaft

§ 6

- ¹ Mitglied des VSG können beim Staat oder bei einer Gemeinde sowie auch bei selbständigen öffentlich-rechtlichen und gemischtwirtschaftlichen Körperschaften und Anstalten des Kantons/der Gemeinde tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sein, ebenso solche, die in privatrechtlich organisierten Institutionen tätig sind, an denen der Kanton/die Gemeinde eine massgebliche Beteiligung inne oder das Gemeinwesen eine öffentliche Aufgabe übertragen hat.
- ² Die Aufnahme weiterer Mitglieder, die in Institutionen tätig sind, die dem öffentlichen Wohl dienen, ist durch Vorstandsbeschluss möglich.
- ³ Beim Tod eines Mitgliedes kann der überlebende Ehegatte die Mitgliedschaft fortsetzen; das Stimmrecht entfällt.

§ 7

- ¹ Die Aufnahme in den VSG erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
- ² Gegen einen abweisenden Beschluss kann die Bewerberin oder der Bewerber den Entscheid der Mitgliederversammlung anrufen.

§ 8

- ¹ Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder durch Ausschluss.
- ² Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei für die Austrittserklärung eine Frist von 3 Monaten eingehalten werden muss.
- ³ Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen. Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand per sofort definitiv ausgeschlossen werden.
- ⁴ Jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen geht mit dem Ausscheiden verloren.

§ 9

Wer sich durch seine Tätigkeit im Verband besonders verdient gemacht hat, kann von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

§ 10

Der Jahresbeitrag wird alljährlich durch die ordentliche Mitgliederversammlung festgesetzt. Nach dem 1. November aufgenommene Mitglieder haben erst für das folgende Jahr Beiträge zu leisten. Die Vorstandsmitglieder und die Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit.

III. Organisation

§ 11

Die Organe des Verbandes sind:

- a. die Mitgliederversammlung;
- b. der Vorstand;
- c. die Revisionsstelle;
- d. Ausschüsse und Kommissionen für die Bearbeitung und Begutachtung besonderer Aufgaben.

a. Die Mitgliederversammlung

§ 12

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes.

§ 13

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel im ersten Halbjahr statt. Sie hat folgende Geschäfte zu behandeln:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- b. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands;
- c. Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung;
- d. Entlastung des Vorstandes
- e. Wahl des präsidierenden Vorstandsmitgliedes, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- f. Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- g. Genehmigung des Budgets;
- h. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder;
- i. Änderung der Statuten (gemäss § 22);
- j. Entscheid über Weiterzug des Beschlusses des Vorstandes betreffend Nichtaufnahme und Ausschlüsse von Mitgliedern (gemäss § 8);
- k. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses (gemäss § 22).

§ 14

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand, auf eigenen Beschluss oder auf Verlangen von mindestens 50 Mitgliedern einberufen. Wichtige Fragen sowie Beschlüsse von grösserer Tragweite hat der Vorstand der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 15

1. Die Einladungen zur Mitgliederversammlung müssen zehn Tage vor der Versammlung den Mitgliedern zugestellt sein und haben über die zu behandelnden Geschäfte Aufschluss zu geben.
2. Anträge für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 30 Tage vor der Versammlung schriftlich an das Sekretariat zu richten.
3. Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 16

Die Mitgliederversammlung beschliesst, ob Wahlen oder Abstimmungen offen oder geheim vorzunehmen sind. Es entscheidet das relative Mehr. Ergibt sich Stimmengleichheit, so entscheidet bei Wahlen das Los und bei Abstimmungen der Stichentscheid des präsidierenden Mitglieds.

b. Vorstand

§ 17

1. Der Vorstand besteht aus höchstens 13 Mitgliedern, nämlich der Präsidentin/ dem Präsidenten der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten der Sekretärin/dem Sekretär, der Protokollführerin/dem Protokollführer der Kassiererin/dem Kassier und höchstens 8 Beisitzerinnen/Beisitzern
2. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Als präsidierendes oder das Sekretariat führendes Vorstandsmitglied kann auch eine nicht im öffentlichen Dienst stehende Persönlichkeit gewählt werden.
3. Die Amtsdauer des Vorstands beträgt vier Jahre. Die bisherigen Mitglieder können wiedergewählt werden.

§ 18

1. Der Vorstand leitet die Geschäfte und bereitet die Traktanden für die Mitgliederversammlung vor. Er vollzieht deren Beschlüsse und richtet ganz allgemein seine Tätigkeit auf die Erreichung des Vereinszweckes aus. Er ist ausdrücklich ermächtigt, Verhandlungen über Gesamtarbeitsverträge zu führen und solche abzuschliessen.
2. Die Präsidentin/der Präsident oder die Vizepräsidentin/der Vizepräsident vertreten durch kollektive Zeichnung mit einem Vorstandsmitglied den Verband nach aussen.
3. Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.
4. Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf ein angemessenes Sitzungsgeld und auf Vergütung weiterer Spesen. Die Höhe des Sitzungsgeldes, der Spesen und der Entschädigung legt der Vorstand fest.
5. Vorstandsbeschlüsse bedürfen der Anwesenheit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder.
6. Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.
7. Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist zulässig.

c. Revisionsstelle

§ 19

1. Die Jahresrechnung wird durch zwei Rechnungsrevisorinnen / Rechnungsrevisoren geprüft, welche der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag über ihren Befund erstatten.
2. Die Rechnungsrevisorinnen/Rechnungsrevisoren und ein Ersatz werden auf die gleiche Amtsdauer wie der Vorstand gewählt. Sie sind wiederwählbar.

d. Ausschüsse und Kommissionen

§ 20

Die Mitgliederversammlung oder der Vorstand können zur Bearbeitung oder Begutachtung wichtiger Fragen besondere Ausschüsse oder Kommissionen bestellen. Soweit tunlich, sollen darin die verschiedenen Verwaltungsabteilungen vertreten sein.

§ 21

Für die Verbindlichkeit des VSG haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

IV. Statutenrevision und Auflösung des Vereins

§ 22

- ¹ Die Statutenrevision des Verbandes auf Antrag des Vorstandes oder eines Fünftels der Mitglieder kann nur beschlossen werden, sofern zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.
- ² Die Auflösung des Verbandes auf Antrag des Vorstandes oder eines Fünftels der Mitglieder kann nur beschlossen werden, sofern dieser mit einfacher Mehrheit zugestimmt wird.
- ³ Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen ist während 10 Jahren bei der Basellandschaftlichen Kantonalbank zu deponieren und steht einer Organisation zu, die zur Erreichung des gleichen Zwecks innert dieser Frist im Kanton Basel-Landschaft gegründet wird. Tritt dieser Fall nicht ein, fällt das Vermögen dem Verband öffentliches Personal Schweiz zu.

§ 23

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 6. Mai 1999. Die Ergänzungen sind anlässlich der Mitgliederversammlung vom 25. Mai 2023 genehmigt worden. Sie treten sofort in Kraft.

Liestal, den 25. Mai 2023

VERBAND DES STAATS- UND GEMEINDEPERSONALS
DES KANTONS BASEL-LANDSCHAFT

Die Präsidentin:
Susanne Müller

Die Sekretärin:
Renate von Arx